

ENERGIEGENOSSENSCHAFT SULDEN

Jahresabschluss zum 31-12-2023

Identifikationsdaten des Unternehmens	
Sitz	HAUPTSTRASSE 23, SULDEN (BZ)
Steuernummer	01739560215
VWV-Nummer	BZ 160842
MWST-Nummer	01739560215
Gesellschaftskapital Euro	76.860
Rechtsform	GENOSSENSCHAFT
Haupttätigkeit (ATECO)	353000
Gesellschaft in Liquidation	nein
Einpersonengesellschaft	nein
Der Leitung und Koordinierung durch andere unterworfenen Gesellschaft	nein
Zugehörigkeit zu einer Firmengruppe	nein
Eintragungsnummer in das Genossenschaftsregister	A145910

Bilanz in verkürzter Form

	31-12-2023	31-12-2022
Bilanz		
Aktiva		
A) Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital	480	1.680
B) Anlagevermögen		
II - Sachanlagen	1.572.899	1.467.786
III - Finanzanlagen	1.638	1.638
Summe Anlagevermögen (B)	1.574.537	1.469.424
C) Umlaufvermögen		
I - Vorräte	125.551	167.521
II - Forderungen		
mit Restlaufzeit bis zu einem Jahr	785.613	450.381
mit Restlaufzeit über einem Jahr	-	645
Summe Forderungen	785.613	451.026
Summe Umlaufvermögen (C)	911.164	618.547
D) Rechnungsabgrenzungsposten	22.887	10.373
Summe Aktiva	2.509.068	2.100.024
Passiva		
A) Eigenkapital		
I - Gezeichnetes Kapital	76.860	77.520
IV - Gesetzliche Rücklage	82.756	68.032
VI - Sonstige Rücklagen	166.166	133.283
VIII - Gewinnvortrag (Verlustvortrag)	447	447
IX - Jahresüberschuss (Jahresfehlbetrag)	12.798	49.080
Summe Eigenkapital	339.027	328.362
C) Abfertigung für Arbeitnehmer	3.009	56.944
D) Verbindlichkeiten		
mit Restlaufzeit bis zu einem Jahr	1.664.096	958.467
mit Restlaufzeit über einem Jahr	502.012	755.316
Summe Verbindlichkeiten	2.166.108	1.713.783
E) Rechnungsabgrenzungsposten	924	935
Summe Passiva	2.509.068	2.100.024

Gewinn- und Verlustrechnung in verkürzter Form

	31-12-2023	31-12-2022
Gewinn- und Verlustrechnung		
A) Gesamtleistung		
1) Umsatzerlöse	1.399.829	1.153.206
5) Sonstige betriebliche Erträge		
Zuschüsse auf Betriebsaufwendungen	-	2.370
Sonstige	22.518	25.992
Summe sonstige betriebliche Erträge	22.518	28.362
Summe Gesamtleistung	1.422.347	1.181.568
B) Herstellungskosten		
6) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	734.652	610.136
7) Aufwendungen für bezogene Leistungen	260.485	221.284
8) Aufwendungen für die Nutzung von Gütern Dritter	7.575	4.898
9) Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	118.614	70.460
b) Sozialabgaben	35.000	20.230
c), d), e) Aufwendungen für Abfertigung und Altersvorsorge, sonstige Personalaufwendungen	5.939	10.017
c) Aufwendungen für Abfertigung	5.599	9.729
e) Sonstige Personalaufwendungen	340	288
Summe Personalaufwand	159.553	100.707
10) Abschreibungen und Abwertungen		
a), b), c) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen, sonstige Abwertungen des Anlagevermögens	112.640	105.060
b) Abschreibungen auf Sachanlagen	112.640	105.060
Summe Abschreibungen und Abwertungen	112.640	105.060
11) Bestandsveränderungen der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und der bezogenen Waren	41.970	17.553
14) Sonstige betriebliche Aufwendungen	16.939	20.332
Summe Herstellungskosten	1.333.814	1.079.970
Betriebserfolg (A-B)	88.533	101.598
C) Finanzergebnis		
17) Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
Sonstige	69.359	38.269
Summe Zinsen und ähnliche Aufwendungen	69.359	38.269
Finanzergebnis (15 + 16 + 17 + 17bis)	(69.359)	(38.269)
Ergebnis vor Steuern (A-B+C+D)	19.174	63.329
20) Steuern vom Einkommen und vom Ertrag des Geschäftsjahres		
Steuern des laufenden Geschäftsjahres	6.376	14.249
Summe Steuern vom Einkommen und vom Ertrag des Geschäftsjahres	6.376	14.249
21) Jahresüberschuss/(Jahresfehlbetrag)	12.798	49.080

Anhang zum Jahresabschluss zum 31-12-2023

Anhang, allgemeine Angaben

Sehr geehrte Mitglieder, der vorliegende Anhang ist integrierender Bestandteil des Jahresabschlusses zum 31/12/2023.

Der Jahresabschluss wird in verkürzter Form erstellt, da in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren die in den Bestimmungen des Art. 2435-bis ZGB enthaltenen Limits nicht überschritten wurden.

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Bestimmungen gemäß Art. 2423 ff. des italienischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und den vom Standardsetzer für Italien, dem *Organismo Italiano di Contabilità*, veröffentlichten nationalen Rechnungslegungsstandards. Somit gibt der Jahresabschluss die Vermögens- und Finanzlage der Genossenschaft sowie das wirtschaftliche Ergebnis des Geschäftsjahres klar, wahrheitsgetreu und richtig wieder.

Der Inhalt der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht den in Art. 2424 und 2425 ZGB enthaltenen Gliederungen.

Der gemäß Art. 2427 ZGB erstellte Anhang zum Jahresabschluss umfasst zudem alle notwendigen Angaben zur ordnungsgemäßen Interpretation des Jahresabschlusses.

Dieses Dokument enthält ferner die gemäß Art. 2428, Nr. 3 und 4 ZGB geforderten Angaben, daher wurde, wie Art. 2435-bis ZGB erlaubt, kein Lagebericht erstellt.

Der vorliegende Jahresabschluss zum 31/12/2023, weist ein positives Geschäftsergebnis in Höhe von Euro 12.798 aus.

Bilanzierungsgrundsätze

Aufstellung des Jahresabschlusses

Die Darstellung der in diesem Dokument enthaltenen Angaben entspricht der Reihenfolge, in der die entsprechenden Posten in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung aufgeführt werden.

Unter Bezugnahme auf die Einführung des vorliegenden Anhangs zum Jahresabschluss wird hiermit bescheinigt, dass - gemäß Art. 2423, Abs. 3 ZGB - für den Fall, dass die aufgrund gesonderter gesetzlicher Bestimmungen geforderten Angaben nicht ausreichen, um ein wahrheitsgetreues und richtiges Bild der Lage der Genossenschaft wiederzugeben, die zu diesem Zweck erforderlichen zusätzlichen Angaben ergänzt werden.

Der Jahresabschluss sowie dessen Anhang wurden in Euroeinheiten aufgestellt.

Grundsätze der Erstellung des Jahresabschlusses

Die Bewertung der Posten erfolgte entsprechend den Grundsätzen der Vorsicht und der Relevanz sowie dem Grundsatz der Annahme der Unternehmensfortführung. Mit Berücksichtigung der verfügbaren Daten wird festgestellt, dass:

- weder in Bezug auf das Vermögen noch auf die wirtschaftlich-finanzielle Situation Unausgeglichenheiten feststellbar sind,
- die Bedingungen für ein Weiterbestehen des Unternehmens als funktionierender Wirtschaftskomplex zur Erzielung von Einnahmen für einen absehbaren Zeitraum von mindestens zwölf Monaten ab dem Bilanzstichtag gegeben sind.

Aus der prospektiven Beurteilung bezüglich der Voraussetzung für die Geschäftskontinuität haben sich keine bemerkenswerten Unsicherheiten ergeben.

Gemäß Art. 2423-bis Absatz 1, Punkt 1-bis C.C. [Ital. Zivilgesetzbuch] erfolgte die Erfassung und Aufstellung der Bilanzposten unter Berücksichtigung der Bedeutung der jeweiligen Tätigkeit bzw. des jeweiligen Vertrags. Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurden Erträge und Aufwendungen unabhängig vom Zeitpunkt ihres Entstehens periodengerecht abgegrenzt und nur die zum Bilanzstichtag des Geschäftsjahres realisierten Gewinne ausgewiesen. Zudem wurden die auf das Geschäftsjahr entfallende Risiken und Verluste berücksichtigt, selbst wenn diese nach Abschluss desselben anerkannt werden. Die Bewertung der Elemente, aus denen sich die einzelnen Posten der Aktiva oder Passiva zusammensetzen, erfolgte getrennt, um zu vermeiden, dass die Wertzuwächse einiger Elemente die Wertverluste anderer ausgleichen können.

In den gesetzlich zulässigen Fällen werden die Bruttobeträge, die einer Aufrechnung unterliegen, im Anhang zur Bilanz angegeben.

Gestaltung und Inhalt des Bilanzausweises

Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und die buchhalterischen Angaben in diesem Anhang zum Jahresabschluss stimmen mit den Angaben in den Rechnungslegungsunterlagen, denen sie entnommen wurden, überein.

Bei der Aufstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurden mit arabischen Zahlen versehene Posten nicht gemäß den fakultativen Bestimmungen in Art. 2423-ter ZGB zusammengefasst.

Gemäß Art. 2424 ZGB wird bestätigt, dass keine Bestandteile der Aktiva oder Passiva unter mehrere Posten der Gliederung des Jahresabschlusses fallen.

Ausnahmefälle im Sinne von Artikel 2423, fünfter Absatz, ZGB

Es liegen keine Ausnahmefälle vor, aufgrund derer Abweichungen gemäß Art. 2423, Abs. 4 und 5 ZGB vonnöten wären.

Änderungen von Bilanzierungsgrundsätzen

Es liegen keine Ausnahmefälle vor, aufgrund derer Abweichungen gemäß Art. 2423-bis, Abs. 2 ZGB vonnöten wären.

Problematiken im Zusammenhang mit der Vergleichbarkeit und Anpassung der Bilanzdaten

Gemäß Art. 2423-ter ZGB wird darauf hingewiesen, dass alle Posten des Jahresabschlusses mit den Posten des vorangehenden Geschäftsjahres vergleichbar sind, sodass keiner dieser Posten angepasst werden musste.

Angewandte Bewertungskriterien

Die Grundsätze für die Bewertung der Posten des Jahresabschlusses und für die Wertberichtigungen entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen des ZGB sowie den nationalen Rechnungslegungsstandards des OIC, des Standardsetzers für Italien. Die angewandten Grundsätze sind dieselben wie im Vorjahr.

Gemäß Art. 2427, Abs. 1, Nr. 1 ZGB werden die wichtigsten Bewertungsgrundsätze, die gemäß der in Art. 2426 ZGB enthaltenen Bestimmungen angewandt wurden, aufgeführt und zwar unter besonderer Berücksichtigung jener Posten des Jahresabschlusses, für welche der Gesetzgeber andere Bewertungs- und Wertberichtigungsgrundsätze zulässt oder für welche keine gesonderten Grundsätze vorgesehen sind.

Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Geschäftsjahres hielt die Genossenschaft keine Forderungen oder Verbindlichkeiten in Fremdwährung.

Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital

Die Forderungen gegen Mitglieder werden zu ihrem Nennwert, der ihrem voraussichtlichen Einbringlichkeitswert entspricht, bewertet.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Anlagewerte werden entsprechend den in den Rechnungslegungsgrundsätzen vorgesehenen Voraussetzungen zu den Anschaffungskosten in den Aktiva der Bilanz ausgewiesen und gleichmäßig über die gesamte künftige Nutzungsdauer abgeschrieben.

Der Wert des Anlagevermögens wird unter Abzug der Abschreibungsrückstellungen und der Wertberichtigungen ausgewiesen.

Laut und kraft Art. 10 des Gesetzes Nr. 72 vom 19. März 1983 sowie gemäß den nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen zur monetären Neubewertung wird hiermit erklärt, dass für die immateriellen Vermögensgegenstände, die sich derzeit im Vermögen des Unternehmens befinden, bislang keine monetäre Neubewertung durchgeführt wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass für diese Aufwendungen für Anlagevermögen keine Wertminderungen gemäß ex-Art. 2426, Abs. 1, Nr. 3 ZGB vonnöten waren, da gemäß OIC-Rechnungslegungsgrundsatz Nr. 9 keine Indikatoren für potenzielle Wertminderungen der immateriellen Anlagewerte vorlagen.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Die immateriellen Vermögensgegenstände sind zu ihren Anschaffungskosten erfasst, darin eingeschlossen sind die entsprechenden Nebenkosten; ihre Abschreibung erfolgt innerhalb der für sie vorgesehenen gesetzlichen oder vertraglichen Frist.

Sachanlagen

Die Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens werden zu dem Zeitpunkt, zu dem der Übergang der mit der erworbenen Sache verbundenen Risiken und Begünstigungen erfolgt, erfasst und im Jahresabschluss zu ihren Anschaffungskosten ausgewiesen und um jene Nebenkosten erhöht, welche eventuell bis zum Zeitpunkt, zu dem die Anlagegüter für ihren Einsatz bereit sind, anfallen bzw. in jedem Fall maximal um ihren Restwert.

Diese Güter sind im Aktivvermögen unter Abzug der Abschreibungsrückstellungen und der Wertberichtigungen ausgewiesen. Der Buchwert von Gütern, die nach homogenen Kategorien und Anschaffungsjahr zusammengefasst sind, wird auf die Geschäftsjahre, in denen diese Güter voraussichtlich genutzt werden, aufgeteilt. Bei diesem Verfahren werden in der Gewinn-

und Verlustrechnung planmäßig die Abschreibungsraten der festen Abschreibungspläne, die zu dem Zeitpunkt, zu dem das Anlagegut verfügbar und einsatzbereit ist, definiert, und zwar unter Berücksichtigung der vermeintlichen restlichen Nutzungsmöglichkeiten des betreffenden Gutes. Diese Abschreibungspläne, die jährlich einer Überprüfung unterzogen werden, werden unter Berücksichtigung des Bruttowerts der Güter sowie auf der Grundlage der Annahme, dass ihr Veräußerungswert zum Zeitpunkt der Beendigung des Abschreibungsprozesses gleich Null ist, definiert.

Die Abschreibung des Sachanlagevermögens, dessen Nutzung zeitlich begrenzt ist, erfolgte entsprechend dem nachstehenden festen Abschreibungsplan:

Posten des Sachanlagevermögens	Abschreibungssätze %
Gebäude	3,00 %
Elektrische Anlage	7,50 %
Thermoelektrische Anlagen	9,00 %
Wärmeübergabestationen	7,50 %
Rohrnetz	5,56 %
Werkzeuge und Geräte	10,00 %
Einrichtung Büro	15,00 %
Alarm- und Überwachungsanlage	30,00 %
Lastauto und Lastkraftwagen	25,00 %
Büromaschinen	20,00 %
Telefon- u. Faxgeräte, Anrufbeantworter	20,00 %
Teleskopklader	20,00 %

Für die im Verlauf des Geschäftsjahres erworbenen Anlagewerte wurden oben genannte Sätze auf die Hälfte gesenkt, da die so erhaltene Abschreibungsrate nicht signifikant von der Rate abweicht, die ab dem Zeitpunkt, zu dem der Vermögensgegenstand verfügbar und einsatzbereit ist, berechnet wird.

Die Abschreibungsgrundsätze für das Sachanlagevermögen haben sich gegenüber dem vorangehenden Geschäftsjahr nicht verändert.

Erhaltene öffentliche Zuschüsse für materielle Vermögenswerte wurden nach der direkten Methode verbucht. Die Zuschüsse wurden daher als Verringerung der Kosten des Anlagevermögens, auf das sie sich beziehen, verbucht. Der Betrag der Kosten einschließlich der Zuschüsse sowie die Zuschüsse selbst werden unter dem Posten Änderungen des materiellen Anlagevermögens angegeben.

Laut und kraft Art. 10 des Gesetzes Nr. 72 vom 19. März 1983 sowie gemäß den nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen zur monetären Neubewertung wird hiermit erklärt, dass für die Sachanlagen, die sich derzeit im Vermögen des Unternehmens befinden, bislang keine monetäre Neubewertung durchgeführt wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Wertminderungen gemäß ex-Art. 2426, Abs. 1, Nr. 3 ZGB vonnöten waren, da gemäß OIC-Rechnungslegungsgrundsatz Nr. 9 keine Indikatoren für potenzielle dauerhafte Wertminderungen der Sachanlagen vorlagen.

Grundstücke und Gebäude

Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere Immobilien bestehend aus Grundstücken nicht abschreibbar sind, da bei diesen Vermögensgegenständen aufgrund ihrer Nutzung keine Herabsetzung des Werts festzustellen ist. Eine etwaige Herabsetzung des Werts wird durch die Instandhaltungsarbeiten, die an diesen Immobilien durchgeführt werden, kompensiert. Die Genossenschaft hat das Grundstücksteil, auf dem sich die Gebäude in ihrem Eigentum befinden, gesondert buchmäßig erfasst, wobei für dieses zudem keine Abschreibung vorgenommen wurde, da es sich hierbei um Güter, für die kein Ablauf der zukünftigen Nutzungsdauer vorgesehen ist, handelt.

Da ihre Nutzungsdauer nicht abläuft, wurde für die Grundstücke keine Abschreibung vorgenommen.

Finanzanlagevermögen

Beteiligungen

Alle im Jahresabschluss ausgewiesenen Beteiligungen wurden auf der Grundlage der Anschaffungskostenmethode bewertet, wobei unter Kosten die Aufwendungen für den Erwerb zu verstehen sind, und zwar unabhängig von der Zahlungsweise und einschließlich der entsprechenden Nebenkosten (Bankgebühren, Steuermarken, Bankvermittlung usw.).

Leasinggeschäfte

Die durch Leasing erworbenen Güter werden buchhalterisch wie vom Gesetzgeber vorgesehen unter Anwendung der Vermögensmethode dargestellt, wobei die Leasinggebühren als Betriebskosten ausgewiesen werden.

Vorräte

Lagerbestände wurden zum niedrigeren Wert zwischen den Anschaffungskosten und dem sich aus der Marktlage ergebenden Veräußerungswert bewertet.

Die Anschaffungskosten umfassen eventuell angefallene direkt zurechenbare Nebenkosten.

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Die Berechnung der Kosten für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe im Bestand, die unter die Kategorie vertretbarer Güter fallen, erfolgte statt zu spezifischen Kosten auf der Grundlage gewogener Durchschnittswerte, da es technisch bzw. verwaltungstechnisch unmöglich ist, jede einzelne physikalische Einheit im Bestand einzeln zu betrachten.

Der auf diese Weise ermittelte Wert wurde sachgerecht mit dem sich aus der Marktlage ergebenden Veräußerungswert verglichen, wie in den in Art. 2426, Nr. 9 ZGB enthaltenen Bestimmungen ausdrücklich vorgesehen.

Aus dem Vergleich zwischen Anschaffungskosten/Herstellungskosten, die sich aus der Berechnung auf der Grundlage gewogener Durchschnittswerte ergeben, und dem sich aus der Marktlage ergebenden Veräußerungswert ergab sich für keines der sich im Lager befindlichen Güter die Voraussetzung zur Bewertung auf der Grundlage des geringeren Marktwerts.

Fertige Erzeugnisse

Die Berechnung der Kosten für fertige Erzeugnisse und Waren im Bestand, die unter die Kategorie vertretbarer Güter fallen, erfolgte statt zu spezifischen Kosten auf der Grundlage gewogener Durchschnittswerte, da es technisch bzw. verwaltungstechnisch unmöglich ist, jede einzelne physikalische Einheit im Bestand einzeln zu betrachten.

Der auf diese Weise ermittelte Wert wurde sachgerecht mit dem sich aus der Marktlage ergebenden Veräußerungswert verglichen, wie in den in Art. 2426, Nr. 9 ZGB enthaltenen Bestimmungen ausdrücklich vorgesehen.

Aus dem Vergleich zwischen Anschaffungskosten, die sich aus der Berechnung auf der Grundlage gewogener Durchschnittswerte ergeben, und dem sich aus der Marktlage ergebenden Veräußerungswert ergab sich für keines der sich im Lager befindlichen Güter die Voraussetzung zur Bewertung auf der Grundlage des geringeren Marktwerts.

Forderungen des Umlaufvermögens

Die im Umlaufvermögen ausgewiesenen Forderungen wurden zu ihrem voraussichtlichen Einbringlichkeitswert bewertet, und zwar unter Inanspruchnahme der in Art. 2435-bis ZGB vorgesehenen Möglichkeit; die entsprechende Wertanpassung erfolgte durch die Ausweisung einer Wertberichtigung der Forderungen in Höhe von Euro 4.100,83.

Liquide Mittel

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente werden nach folgenden Kriterien bewertet:

- Geld zum Nennwert;
- Bankeinlagen und Schecks zum geschätzten realisierbaren Wert. Insbesondere stimmt der realisierbare Wert mit dem Nennwert überein.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Die Berechnung der transitorischen Posten erfolgte auf der Grundlage des Grundsatzes der Periodenabgrenzung durch Aufteilung der Gemeinerträge und/oder Gemeinkosten auf zwei Geschäftsjahre.

Die Bewertung der transitorischen Posten erfolgte gemäß dem Grundsatz der "periodengerechten Abgrenzung", da die geleisteten Vertragsleistungen keinen zeitlich kontinuierlichen wirtschaftlichen Gehalt aufweisen, sodass die Aufteilung (und somit die Zuordnung des auf das Geschäftsjahr entfallenden Anteils) im Verhältnis zum Verlauf der Geschäftstätigkeit erfolgte, wie im OIC-Rechnungslegungsgrundsatz Nr. 18 ausgeführt.

Eigenkapital

Die Posten werden in der Bilanz gemäß den Bestimmungen des OIC-Rechnungslegungsgrundsatzes Nr. 28 zu ihrem Buchwert ausgewiesen.

Abfertigungen für Arbeitnehmer

Die Abfindung TFR wurde entsprechend den in Art. 2120 ZGB enthaltenen Bestimmungen berechnet sowie unter Berücksichtigung der entsprechenden gesetzlichen, vertraglichen und berufsgruppenspezifischen Bestimmungen; sie umfasst

zudem die angereiften jährlichen Anteile einschließlich einer Aufwertung auf Grundlage der vom Institut für Statistik ISTAT ermittelten Indexzahl.

Die Höhe der Rückstellung wird abzüglich der ausgezahlten Anzahlungen sowie der Anteile für im Laufe des Geschäftsjahres beendete Arbeitsverhältnisse ermittelt und stellt zum Bilanzstichtag gesicherte Verbindlichkeiten gegenüber den angestellten Mitarbeitern dar.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten wurden im Jahresabschluss zu ihrem Nennwert ausgewiesen, und zwar unter Inanspruchnahme der in Art. 2435-bis ZGB vorgesehenen Möglichkeit.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Die Berechnung der antizipatorischen Posten erfolgte auf Grundlage des Grundsatzes der Periodenabgrenzung durch Aufteilung der Gemeinkosten und/oder Gemeinerträge auf zwei Geschäftsjahre.

Die Bewertung der antizipativen Posten erfolgte gemäß dem Grundsatz der "periodengerechten Abgrenzung", da die erhaltenen Vertragsleistungen keinen zeitlich kontinuierlichen wirtschaftlichen Gehalt aufweisen, sodass die Aufteilung (und somit die Zuordnung des auf das Geschäftsjahr entfallenden Anteils) im Verhältnis zum Verlauf der Geschäftstätigkeit erfolgte, wie im OIC-Rechnungslegungsgrundsatz Nr. 18 ausgeführt.

Sonstige Angaben

Transaktionen mit Rückübertragung zu einem bestimmten Termin

Die Genossenschaft bestätigt gemäß Art. 2427, Nr. 6-ter, dass sie im Laufe des Geschäftsjahres keine Geschäfte, die eine Rückübertragung zu einem bestimmten Termin vorsehen, getätigt hat.

Anhang in verkürzter Form, Aktiva

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses wird im Folgenden gemäß den Bestimmungen der geltenden Gesetzgebung im Detail analysiert.

Anlagevermögen

Bewegungen des Anlagevermögens

Dieser Abschnitt des Anhangs zum Jahresabschluss enthält die Bewegungen, die das immaterielle Anlagevermögen sowie das Sach- und Finanzanlagevermögen betreffen.

Für jeden einzelnen Posten des Anlagevermögens wird aufgeführt:

- die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten;
- vorausgehende Wertaufholungen, Wertminderungen oder Abschreibungen des bestehenden Anlagevermögens zum Beginn des Geschäftsjahres;
- während des Geschäftsjahres erfolgte Neuerwerbungen, Umbuchungen von einem zum anderen Posten, Veräußerungen und Abgänge;
- Während des Geschäftsjahres erfolgte Wertaufholungen, Wertminderungen und Abschreibungen;
- der endgültige Umfang des Anlagevermögens.

	Immaterielle Vermögensgegenstände	Sachanlagen	Finanzanlagen	Summe Anlagevermögen
Wert zu Beginn des Geschäftsjahres				
Anschaffungs- kosten	11.826	6.229.919	1.638	6.243.383
Abschreibungen	11.826	4.762.133		4.773.959
Buchwert	-	1.467.786	1.638	1.469.424
Veränderungen im Geschäftsjahr				
Zukäufe	-	217.752	-	217.752
Abschreibungen im Geschäftsjahr	-	112.640		112.640
Summe Veränderungen	-	105.112	-	105.112
Wert zum Ende des Geschäftsjahres				
Anschaffungs- kosten	11.826	6.447.671	1.638	6.461.135
Abschreibungen	11.826	4.874.772		4.886.598
Buchwert	-	1.572.899	1.638	1.574.537

Leasinggeschäfte in verkürzter Form

Die nachstehende Übersicht enthält die gesetzlich geforderten Angaben, mit denen die Auswirkungen, die sich aus den Buchungsdifferenzen zur Finanzmethode ergeben, außerbuchmäßig erfasst werden können. Mit dieser Übersicht erfasst das leasende Unternehmen die geleaste Sache im Anlagevermögen und berechnet für diese die Abschreibungsraten, während gleichzeitig die Schuld für den Tilgungsanteil der zu zahlenden Leasingraten erfasst wird. In diesem Fall werden in der Gewinn- und Verlustrechnung der Zinsanteil und die Abschreibungsrate für die Leasingraten, die auf das Geschäftsjahr entfallen, erfasst.

	Betrag
Gesamtbetrag der geleasteten Güter zum Ende des Geschäftsjahres	22.580
Abschreibungen, die auf das Geschäftsjahr entfallen wären	3.226
Barwert der Leasingraten, die zum Bilanzstichtag noch nicht fällig waren	16.743
Finanzaufwendungen im Geschäftsjahr auf der Grundlage des effektiven Zinssatzes	3.310

Umlaufvermögen in verkürzter Form

Vorräte

Die nachstehende Tabelle enthält die Angaben zu Veränderungen der Bestände.

Beschreibung	Anfangsbestand	Erhöhungen	Verschieb. im Posten	Verschieb. vom Posten	Abnahmen	Endbestand	Absol. Veränd.	Prozentveränd.
ENDBESTÄNDE	167.521	-	-	-	41.970	125.551	41.970-	

Aktivierete Aufwendungen im Finanzierungsbereich in verkürzter Form

Alle Zinsen sowie alle sonstigen Finanzaufwendungen wurden im Geschäftsjahr vollständig ausgezahlt. Gemäß Art. 2427, Abs. 1, Nr. 8 ZGB wird somit bescheinigt, dass keine Aktivierung von Finanzaufwendungen vorliegt.

Anhang in verkürzter Form, Passiva und Eigenkapital

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses wird im Folgenden gemäß den Bestimmungen der geltenden Gesetzgebung im Detail analysiert.

Verbindlichkeiten in verkürzter Form

Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren und Verbindlichkeiten mit dinglichen Sicherheiten auf Sachwerten der Gesellschaft in verkürzter Form

Laut und kraft Art. 2427, Abs. 1, Nr. 6 ZGB wird hiermit bescheinigt, dass keine Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren und Genossenschaftsverbindlichkeiten vorliegen, die durch dingliche Sicherheiten gesichert werden.

Anhang in verkürzter Form, Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung enthält das wirtschaftliche Ergebnis.

In ihr werden die Geschäftsvorfälle über positive und negative Ertragskomponenten, durch welche das wirtschaftliche Ergebnis zustande kommt, zusammengefasst dargestellt. Die gemäß den Bestimmungen in Art. 2425-bis ZGB im Jahresabschluss ausgewiesenen positiven und negativen Einkommenskomponenten werden zu aussagekräftigen Zwischenergebnissen zusammengefasst und entsprechend ihrer Zugehörigkeit zur gewöhnlichen Geschäftstätigkeit bzw. Neben- und Finanztätigkeit unterschieden.

Im Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit sind die Komponenten des Einkommens enthalten, die kontinuierlich und im Rahmen des für die Betriebsführung relevanten Geschäftsbereichs erwirtschaftet werden und die das Kerngeschäft der Genossenschaft, deren Betriebszweck im Betreiben dieses Geschäfts besteht, kennzeichnen.

Die Finanztätigkeit besteht aus Geschäftsvorfällen, die Finanzerträge und Finanzaufwendungen generieren.

Unter den Nebentätigkeiten werden alle sonstigen Geschäftsvorfälle, die Einkommenskomponenten generieren und unter die normale Geschäftstätigkeit fallen, jedoch nicht zur gewöhnlichen Geschäftstätigkeit oder Finanztätigkeit zählen, zusammengefasst.

Gesamtleistung

Die Erlöse werden im Jahresabschluss periodengerecht und unter Abzug der Rücksendungen, Boni, Skonti und Prämien sowie unter Abzug der unmittelbar mit diesen zusammenhängenden Steuern ausgewiesen.

Bei der Lieferung von Waren wurden die entsprechenden Erlöse für den Zeitpunkt, zu dem der materielle und nicht der formale Übergang des Eigentumstitels erfolgt ist, ausgewiesen; dabei wurde für den materiellen Übergang der Zeitpunkt, zu dem der Übergang der damit verbundenen Risiken und Begünstigungen erfolgte, als Bezug gewählt.

Die Erlöse aus der Erbringung von Dienstleistungen werden zu dem Zeitpunkt, zu dem die Dienstleistung erbracht bzw. zu dem die Erbringung der Leistung durchgeführt wurde, ausgewiesen; bei fortlaufender Erbringung von Dienstleistungen wurden die entsprechenden Erlöse mit ihrem angereiften Anteil ausgewiesen.

Die erfolgsbezogenen Zuwendungen werden periodengerecht in dem Geschäftsjahr, in dem mit Sicherheit der Anspruch auf Vergütung entstanden ist, erfasst und unter dem Sonderposten A.5 ausgewiesen, da es sich hierbei um Zuschüsse zu Erträgen aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und/oder um eine Kürzung der Aufwendungen und Kosten für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit handelt.

Herstellungskosten

Die Aufwendungen und Kosten werden periodengerecht und entsprechend ihrer Art sowie unter Abzug der Rücksendungen, Boni, Skonti und Prämien gemäß dem Grundsatz der Ertragsorientierung angerechnet und in den entsprechenden Posten gemäß dem OIC-Rechnungslegungsgrundsatz Nr. 12 ausgewiesen. Beim Kauf von Gütern wurden die entsprechenden Aufwendungen für den Zeitpunkt, zu dem der materielle und nicht der formale Übergang des Eigentumstitels erfolgt ist, ausgewiesen; dabei wurde für den materiellen Übergang der Zeitpunkt, zu dem der Übergang der damit verbundenen Risiken und Begünstigungen erfolgte, als Referenz gewählt. Die Aufwendungen für den Einkauf von Dienstleistungen werden zu dem

Zeitpunkt, zu dem die Dienstleistung erhalten wurde bzw. zu dem die Erbringung der Leistung abgeschlossen war, ausgewiesen; bei fortlaufender Erbringung von Dienstleistungen wurden die entsprechenden Aufwendungen mit ihrem angereiften Anteil ausgewiesen.

Finanzergebnis

Die Erträge und Finanzaufwendungen werden periodengerecht im Verhältnis zu dem im Geschäftsjahr angefallenen Anteil ausgewiesen.

Betrag und Art der Ertrags- bzw. Aufwandsposten von außergewöhnlicher Höhe oder Auswirkung

Im Verlauf dieses Geschäftsjahres wurden keine Erträge oder sonstige positiven Komponenten, die aus Geschäftsvorfällen mit außergewöhnlichem Umfang oder außergewöhnlichen Auswirkungen stammen, erfasst.

Im Verlauf dieses Geschäftsjahres wurden keine Aufwendungen, die aus Geschäftsvorfällen mit außergewöhnlichem Umfang oder außergewöhnlichen Auswirkungen stammen, erfasst.

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag, Steuern des laufenden Geschäftsjahres, passive und aktive latente Steuern

Die Genossenschaft hat die laufenden Steuern auf der Grundlage der bestehenden, steuerlichen Bestimmungen errechnet. Die laufenden Steuern beziehen sich auf die kompetenzmäßig errechneten Steuern, so wie sie aus den Steuererklärungen hervorgehen.

Latente und vorausgezahlte Steuern

In der Gewinn- und Verlustrechnung wurden keine Bereitstellungen für aktive oder passive latente Steuern vorgenommen, da keine temporären Unterschiede zwischen der im Jahresabschluss ausgewiesenen Steuerlast und der theoretischen Steuerlast vorliegen.

Anhang in verkürzter Form, sonstige Informationen

Nachstehend werden alle sonstigen gemäß ZGB geforderten Angaben aufgeführt.

Angaben zum Personalstand

Die nachstehende Übersicht enthält den durchschnittlichen Personalbestand, getrennt nach Gruppen und berechnet unter Berücksichtigung des täglichen Mittels.

	Durchschnittliche Anzahl
Angestellte	1
Arbeiter	1
Personalstand gesamt	2

Vergütungen, Vorschüsse und Kredite an Verwalter und Überwachungsräte sowie Verpflichtungen, die in ihrem Interesse eingegangen wurden

Die Genossenschaft hat keine Vergütungen zugunsten des Verwaltungsorgans bewilligt; es liegen zudem keine entsprechenden Vorauszahlungen oder Forderungen vor. Darüber hinaus hat die Genossenschaft keinerlei Verpflichtungen im Namen dieses Organs infolge von Garantien jeglicher Art übernommen.

Verpflichtungen, Sicherheiten und mögliche Verbindlichkeiten, die in der Bilanz nicht ausgewiesen sind

Es liegen keine finanziellen Verpflichtungen, Garantien oder Eventualverbindlichkeiten, die nicht Gegenstand der Bilanz sind, vor.

Informationen zu Geschäften mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Im Verlauf des Geschäftsjahres wurden Geschäfte mit verbundenen Parteien getätigt; es handelt sich dabei um Geschäfte, die zu den üblichen Marktbedingungen abgeschlossen wurden, daher werden entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen diesbezüglich keine weiteren Angaben gemacht.

Informationen zu Vereinbarungen, die in der Bilanz nicht ausgewiesen sind

Im Verlauf des Geschäftsjahres wurden keine Vereinbarungen geschlossen, die sich nicht aus der Bilanz ergeben.

Informationen zu den Vorgängen von besonderer Bedeutung, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind

Mit Bezug auf Punkt 22-quarter des Art. 2427 ZGB sind keine nach Abschluss des Geschäftsjahres eingetretenen Ereignisse von besonderer Bedeutung anzugeben, die sich relevant auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ausgewirkt haben könnten.

Was den Konflikt zwischen Russland und der Ukraine betrifft, ist anzumerken, dass die Genossenschaft weder auf dem russischen noch auf dem ukrainischen Markt tätig ist und daher nicht direkt von dem Konflikt betroffen ist, außer, wie jeder andere auch, von den Auswirkungen des Anstiegs der Rohstoffkosten, einschließlich Energie und Gas. Die Genossenschaft hat sich bemüht, diese so weit wie möglich abzumildern.

Unternehmen, die den Konzernabschluss des kleinsten Konsolidierungskreises erstellen, dem das Unternehmen als Tochtergesellschaft angehört

Ein Sachverhalt gemäß Art. 2427, Nr. 22-sexies ZGB liegt nicht vor.

Informationen zu den derivativen Finanzinstrumenten im Sinne von Art. 2427-bis des Zivilgesetzbuches

Hiermit wird bescheinigt, dass keine derivativen Finanzinstrumente gezeichnet wurden.

Zusammenfassende Übersicht des Jahresabschlusses der Gesellschaft, welche die Leitungs- und Koordinierungstätigkeit ausübt

Gemäß Art. 2497-bis, Abs. 4 ZGB wird bescheinigt, dass die Genossenschaft der Direktions- und Koordinationsgewalt keiner anderen Gesellschaft untersteht.

Eigene Aktien und Aktien von Muttergesellschaften in verkürzter Form

Hiermit wird bescheinigt, dass die Genossenschaft nicht der Kontrolle einer anderen Gesellschaft oder einer Gesellschaftsgruppe unterliegt.

Angaben zu den Genossenschaften

Der nachstehende Absatz enthält die erforderlichen Angaben für Genossenschaften auf überwiegender Gegenseitigkeit.

Der Genossenschaftszweck Ihrer Genossenschaft ist auf Gegenseitigkeit ausgerichtet, wobei die Tätigkeit der Genossenschaft nicht nur zugunsten der Mitglieder sondern auch zugunsten Dritter ausgeübt wird. Artikel 2513 ZGB definiert die Maßstäbe, mit denen ermittelt wird, ob der Aspekt der Gegenseitigkeit bei den von der Genossenschaft ausgeübten Tätigkeiten überwiegt; die gemäß dem oben stehenden Artikel erforderlichen Angaben werden nachstehend aufgeführt:

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG	In der Bilanz ausgewiesener Betrag	davon gegenüber Mitgliedern	% bezüglich Mitglieder
A.1- Erträge aus Verkauf und Leistungen	1.399,829,17	898.827,14	64,21 %

Angaben im Sinne von Artikel 2513 ZGB

Hiermit wird bescheinigt, dass die Satzung der Genossenschaft die erforderlichen Klauseln gemäß Art. 2514 ZGB enthält und dass diese de facto eingehalten werden; unter Berücksichtigung der Bestimmungsgrößen, die in der entsprechenden Tabelle aufgeführt sind, wird zudem bescheinigt, dass für diese Genossenschaft die Bedingung der überwiegenden Gegenseitigkeit dauerhaft besteht.

Angaben im Sinne von Artikel 2528 ZGB

Gemäß Art. 2528 ZGB wird erklärt, dass im abgelaufenen Geschäftsjahr neue Mitglieder aufgenommen worden sind. Eine Aufnahme erfolgt stets unter Berücksichtigung folgender Aspekte:

- durch die Aufnahme neuer Mitglieder die Genossenschaft zu stärken
- um dem Genossenschaftswesen und
- um den angestrebten Zweck und Gegenstand der Genossenschaft entgegenzukommen.

Angaben im Sinne von Artikel 2545 ZGB

Für das abgelaufene Geschäftsjahr kann sowohl im Sinne des Art. 2 des Gesetzes Nr. 59 vom 30.01.1992 sowie im Sinne des Art. 2545 ZGB bestätigt werden, dass die Genossenschaftstätigkeit in Anlehnung an den Genossenschaftsgegenstand, wie er in den Satzungen geregelt ist, ausgeführt und insbesondere der Genossenschaftszweck gemäß der Satzungen durch die Mitgliederförderung erfüllt worden ist.

Die Genossenschaft hat aufgrund der mit den Mitgliedern getätigten Geschäfte, welche im Genossenschaftszweck sowie Genossenschaftsgegenstand der Satzungen definiert sind, unmittelbar zu deren wirtschaftlichen und sozialen Förderung beigetragen. Die Festsetzung der Preise erfolgte nach dem genossenschaftlichen Grundsatz der Gleichbehandlung gemäß Art. 2516 ZGB unter Berücksichtigung von Menge und Qualität.

Angaben im Sinne von Artikel 2545-sexies ZGB

Die Genossenschaft weist darauf hin, dass der in Art. 2545 ZGB genannte Fall nicht vorliegt.

Angaben im Sinne von Art. 1, Absatz 125, des Gesetzes Nr. 124 vom 4. August 2017

Hinsichtlich der Verpflichtung auf der Internetseite, die von der öffentlichen Verwaltung oder dieser gleichgestellten Körperschaft erhaltenen Geldbeträge auszuweisen, die in Form von Subventionen, Unterstützungen, wirtschaftliche Vergünstigungen, Beiträge oder Sachleistungen, die keinen öffentlichen Charakter aufweisen und keine Gegenleistung, Entgelt oder Schadenersatz darstellen, bescheinigt die Genossenschaft hiermit, im Jahr 2023 keine öffentlichen Beiträge erhalten zu haben. Zudem verweisen wir auf die öffentlichen Beiträge, die im nationalen Register der Staatsbeihilfen (RNA - registro Nazione degli Aiuti di Stato) aufscheinen.

Vorschlag über die Gewinnverwendung bzw. Verlustabdeckung

Sehr geehrte Mitglieder, aufgrund der vorstehenden Ausführungen schlägt das Verwaltungsorgan der Genossenschaft Ihnen vor, den Betriebsgewinn wie folgt zu verwenden:

- 30 % an die gesetzlichen Rücklagen, das sind Euro 3.839,26;
- 67 % an die freiwilligen Rücklagen, das sind Euro 8.574,35;

3 %, das sind Euro 383,93 an den Mutualitätsfond i.S. des Art. 8 des Gesetzes Nr. 59/92.

Anhang, Schlussteil

Sehr geehrte Mitglieder, hiermit bestätigen wir, dass der vorliegende Jahresabschluss bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang zum Jahresabschluss die Vermögens- und Finanzlage der Genossenschaft sowie das wirtschaftliche Ergebnis wahrheitsgetreu und richtig wiedergibt und dass die darin enthaltenen Angaben mit den Rechnungslegungsunterlagen übereinstimmen. Wir bitten Sie daher, den Entwurf des Jahresabschlusses zum 31/12/2023 gemeinsam mit dem vom Verwaltungsorgan unterbreiteten Vorschlag für die Verwendung des Betriebsergebnisses zu genehmigen.

Die Bilanz ist wahrheitsgetreu und entspricht den Angaben in den Rechnungslegungsunterlagen.

Der Obmann

Hartmann Gutwenger